

Satzung des TSV Sponsheim 1909 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Sponsheim 1909 e.V. und hat seinen Sitz in Bingen-Sponsheim. Er wurde im Jahre 1909 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied
 - des Rhein Hessischen Sportbundes
 - der zuständigen Landesfachverbände
 - der zuständigen Spitzenverbände des DSB
3. Der Turn- und Sportverein (TSV) Sponsheim 1909 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind:
 - die Mitglieder über 16 Jahre
 - die Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:
- Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Parteizugehörigkeit und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wird ein Aufnahmeantrag (schriftlich) abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet Gründe dafür anzugeben. Gegen die Verpflichtung kann innerhalb von 14 Tagen (schriftlich) Einspruch erhoben werden. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, werden jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Gehört der Anzeigende oder der Beschuldigte dem Vorstand an, so hat der Betreffende bei der Abstimmung sich der Stimme zu enthalten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in lokalen Binger Zeitungen zu erfolgen (Allgemeine Zeitung, Neue Binger Zeitung).
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - den Bericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - den HaushaltsvoranschlagAnträge (sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird)
 - Änderungen der Satzung
 - Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff.10, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
9. Auf Antrag eines Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung über einzelne Punkte der Tagesordnung geheim abzustimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden

- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Pressewart / der Pressewartin
- dem Jugendwart / der Jugendwartin
- den Fachwarten / Abteilungsleitern
- dem Vergütungsausschuss

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

Das Mindestalter für den geschäftsführenden Vorstand beträgt 18 Jahre.

Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nehmen an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. §5 Abs.8 ist sinngemäß anzuwenden. Ausgaben für Einzelobjekte obliegen der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, nach vorher eingehender Beratung mit dem Gesamtvorstand.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der Kassenwart / die Kassenwartin
- der Schriftführer / die Schriftführerin

Hievon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der / die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB's. Im Innenverhältnis gilt: ist einer der beiden verhindert, so tritt an seine Stelle ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt, 1. Vorsitzender und Kassierer, im Jahr darauf 2. Vorsitzender und Schriftführer. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig die Funktion eines Abteilungsleiters einer Fachabteilung ausüben.
5. Beginnend mit der Vorstandswahl 2003 wird eine alternierende Amtszeit eingeführt. Dabei sind gemeinsam zu wählen:

- 1. Vorsitzende/r , Kassenwart/in , Pressewart/in , Jugendwart/in
 - 2. Vorsitzende/r , Schriftführer/in , Vergütungsausschuß
- Für das Einführungsjahr 2003 wird die Amtszeit der 2. Gruppe auf ein Jahr beschränkt.

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (Aushang) einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendsprecher einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die gesamte Jugend des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Landesfachverbände. Der Jugendwart sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Abteilungen

1. Der Verein untergliedert sich in verschiedene Abteilungen
2. Über die Aufnahme oder den Betrieb einer Abteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen.
4. Alle 2 Jahre wählen die Abteilungsversammlungen ihren Abteilungsleiter, welcher von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden und die halbjährlich im Voraus zu entrichten sind, das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Darüber hinaus können für einzelne Abteilungen Sonderbeiträge festgelegt werden. Die Höhe dieser Sonderbeiträge wird von den aktiven Mitgliedern der betroffenen Abteilung in einer Abteilungsversammlung vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt oder abgewiesen. Eine Zurückweisung ist zu

begründen. Sofern die aktiven Mitglieder noch nicht das Stimmrecht besitzen (vergl. §3 Mitgliedschaft), entscheidet deren gesetzlicher Vertreter.

3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fach- und Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

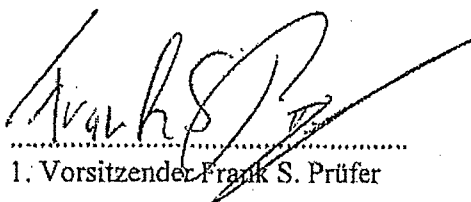
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Bingen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Bingen-Sponsheim zu verwenden hat. Der gemeinnützige Zweck kann nicht geändert werden und das Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

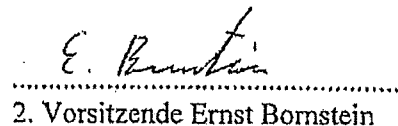
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder oder der 4/5 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 12 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.04.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2009 außer Kraft
3. Die Neufassung der Satzung wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bingen am Rhein angemeldet.

Bingen - Sponsheim, den 15.04.2011


.....
1. Vorsitzender Frank S. Prüfer


.....
2. Vorsitzende Ernst Bornstein